

Beschlussvorlage	8094/2026	Fachbereich 2 Frau Dietrich-Fuchs
Elterngeldähnliche Leistungen für Pflegeeltern		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Auszahlung elterngeldähnlicher Leistungen gem. § 39 SGBVIII für Dauerpflegefamilien nach § 33 SGBVIII ab dem 01.03.2026 zu. Die Zustimmung endet mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung durch den Bund.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Pflegeeltern, die ein Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 27, 33 SGBVIII aufnehmen, erhalten in Rheinland-Pfalz gem. § 39 SGBVIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem SGBVIII durch Festsetzung des Landesjugendamtes monatliche Pauschalbeträge wie folgt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	748	430	1.178
6 – 12	884	430	1.314
12 - 18	1.050	430	1.480

Die Kosten für den Sachaufwand sind nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt, die Kosten der Erziehung betragen altersunabhängig monatlich 430 €.

Viele Bewerber entscheiden sich gegen die Aufnahme eines Pflegekindes, da sie auf ihre Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Pflegeeltern sind zwar berechtigt, bei ihrem Arbeitgeber Elternzeit in Anspruch zu nehmen, jedoch sind sie vom Personenkreis für den Elterngeldbezug gem. § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG explizit ausgeschlossen. Ein Elternteil wäre nach dem BEEG innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes berechtigt für 12 Monate Basiselterngeld zu beziehen. Die finanzielle Einbuße, die durch den Verzicht auf die Berufstätigkeit entstehen, können nicht durch den Erziehungsanteil des Pflegegeldes, derzeit 430 € und den Kosten für den Sachaufwand ausgeglichen werden.

Für das Gelingen eines dauerhaften, stabilen und tragfähigen Beziehungsangebotes in der Vollzeitpflege, ist es aus pädagogischer Sicht gerade zu Beginn eines Dauerpflegeverhältnisses wichtig, viel Zeit und Aufmerksamkeit zu investieren, um den emotionalen, pädagogischen und psychischen Bedarfen der Kinder, die in der Regel bisher Instabilität, Vernachlässigung und Bindungsabbrüche und ggfs. sogar Gewalt erfahren haben, gerecht werden zu können. Das Deutsche Institut für Familienhilfe (DIJUF) hatte bereits in einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 2016 die Zahlung elterngeldähnlicher Leistungen an Pflegeeltern empfohlen, Anlage 1.

Um hier einen Nachteilsausgleich zu schaffen und dem rückläufigen Trend der Pflegeelternbewerbungen entgegenzuwirken, sind bereits einige anliegende Städte und Landkreise dazu übergegangen, elterngeldähnliche Leistungen zu gewähren.

Die Möglichkeit zur Gewährung dieser Leistung ergibt sich aus § 39 Abs. 4 Satz 1 SGBVIII – Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen. Ferner gibt es eine EntschlieÙung des Bundesrates vom 18.10.2024, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine gesetzliche Regelung für Pflegeeltern zu schaffen.

Ab dem 01.03.2026 sehen wir daher vor elterngeldähnliche Leistungen für Pflegeeltern einzuführen.

Voraussetzung für die Zahlung elterngeldähnlicher Leistung ist, dass das Pflegekind das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der hauptbetreuende Vollzeitpflegeeltern teil einen Antrag auf Elternzeit bei seinem Arbeitgeber stellt und seine Arbeitszeit in Anlehnung an das BEEG reduziert (maximal 32 Stunden wöchentlich arbeitet). Dadurch können potentiell mehr Pflegeeltern davon profitieren. Der hauptbetreuende Vollzeitpflegeeltern teil kann sich für eine 12 monatige Zahlung mit 800 € oder 24 monatige Auszahlung mit 400 € entscheiden.

Ab dem 01.03.2026 kann ein formloser Antrag der hauptbetreuenden Vollzeitpflegeperson gem. § 39 SGBVIII als Nebenleistung beim Pflegekinderdienst der Stadt Mayen gestellt werden.

Bereitschaftspflegefamilien sind von dieser Regelung ausgeschlossen, da die Hilfe in dem Fall nicht auf Dauer angelegt ist. Bereitschaftspflegefamilien sollen ab dem 01.03.2026 ab Aufnahme eines Pflegekindes in Bereitschaftspflege einen monatlichen Pauschalbetrag von 300 € über den Zeitraum der Aufnahme erhalten (S. Vorlage 8095/2026) ´

Aktuell kommt die Zahlung elterngeldähnlicher Leistungen für 2 Pflegekinder in Betracht.

Mit dieser Regelung erhoffen wir uns einen Anstieg der Vollzeitpflegebewerber. Die Alternative zur stationären Unterbringung in Vollzeitpflege ist die institutionelle Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Hier beträgt der durchschnittliche Kalendertägliche Entgeltsatz 220 € (Regelgruppe). Können mehr Pflegeeltern gewonnen werden, sind Einsparungen in der Heimerziehung möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel werden aus dem Haushalt 2026 aus den Ansätzen bei 3633116-Vollzeitpflege- gedeckt

Anlagen:

Anlage 1: Dijuf Rechtsgutachten vom 02.09.2016